

auch wieder neue Wohlthäter für die Kirche und vermochte noch bei aller Freigebigkeit Kirchen zu erbauen. Für das Predigtamt hatte er großes Talent und einen feurigen Eifer, der nur nicht immer von Klugheit gezügelt war. An Fasttagen predigte er oft drei Stunden lang in Einem fort. Als einmal der Präfect von Gallien, den er schon oft wegen seiner Ungerechtigkeit ermahnt hatte, während der Predigt erschien, rief er aus, der Berüchter seiner Mahnungen sei nicht würdig, das Wort Gottes zu hören, und hielt mit der Predigt so lange inne, bis sich der Präfect aus der Kirche entfernt hatte. Diese und ähnliche Ausbrüche seines Eifers zogen ihm bitterm Haß und mancherlei Verleumdungen zu; einmal empörte sich auch das Volk gegen ihn, warf sich aber, um Verzeihung flehend, ihm zu seinen Füßen, als ein großer Theil der Stadt durch Brand zu Grunde ging, den man für eine Strafe Gottes wegen der dem Bischof zugefügten Schmach ansah.

Der Oberhirt von Arles war nun nicht bloß einfacher Bischof, sondern besaß auch das Metropolitanrecht. Unter Papst Zosimus (417) hatte sich dieses nicht bloß auf die Provinz Wienne, sondern auch auf die beiden narbonensischen Provinzen erstreckt; jedoch hatten es die Päpste Bonifatius (418—422) und Göllestin (422—432) auf die Provinz Wienne beschränkt. Demgemäß hielt Hilarius auch mehrere Concilien ab. Auf einer dieser Synoden wurde der schon kurz vorher bei einer Zusammenkunft der Bischöfe Hilarius und Germanus von Auxerre (s. d. Art.) beanstandete Bischof Chelidonius (nach Einigen Bischof von Besançon) abgesetzt, weil er vor seiner Ordination eine Wittve geheiratet und als Laie in einem nichterlichen Amte Verbrecher zum Tode verurtheilt habe. Hierüber entspann sich (444—445) eine ernste Controverse zwischen Papst Leo dem Großen und Hilarius, worin wohl beide, aber besonders Hilarius, etwas Menschliches erlitten haben. Chelidonius reiste nach Rom, um gegen seine Absetzung Protest einzulegen. Ihm folgte Hilarius zu Fuß mitten im Winter über die Alpen nach. In Rom angekommen, besuchte er zuerst die Gräber der heiligen Apostel und Martyrer, präsentirte sich sodann dem Papste und sprach sich vor ihm ohne Umstände zwar nicht gegen das Recht der Appellationen nach Rom im Allgemeinen, aber doch gegen die Anwendung desselben auf den gegebenen Fall und gegen eine demzufolge anzustellende Untersuchung aus, cum humilitate deprecans, wie der Biograph erzählt, ut ecclesiarum statum more solito ordinaret, astruens aliquos apud Gallias publicam merito excepiisse sententiam, et in Urbe sacris altaribus interesse. Rogat atque onstringit, ut si suggestionem suam libenter exceperit, secreta jubeat emendare; sed ad officia, non ad causam venisse, protestandi ordine, non accusandi, quas sunt acta suggerere; porro autem, si aliud velit, se non futurum esse molestum. Mochte Hilarius zu seinem Verfahren gegen Chelidonius auch noch so viel Recht gehabt haben, so mußte doch

eine so gereizte und unehreerbietige Sprache den Papst von vornherein gegen ihn einnehmen und seiner Sache schaden. Leo ließ sich auch nicht auf Hilarius' Forderung ein, sondern verordnete zur Untersuchung ein Concil oder eine Conferenz von Bischöfen; hieran nahm zwar Hilarius theil, bestand aber hartnäckig auf seinem Sinne und wollte um keinen Preis sich auf die Communion mit Chelidonius einlassen. Dieses Benehmen des sonst so würdigen Mannes machte einen um so ungünstigeren Eindruck, weil aus Gallien bereits andere Klagen gegen ihn vorlagen; er war beschuldigt, mit einer Schaar Bewaffneter umhergereist zu sein und dem Bischof Projectus schon während einer nicht bedenklichen Krankheit einen Nachfolger gesetzt zu haben. In Folge hiervon verließ Hilarius, obgleich ihm nach Bericht seines Biographen zur Verhinderung einer Flucht Wächter gegeben worden waren, heimlich Rom und kehrte in sein Bisthum zurück. Die Synode erklärte hierauf Chelidonius' Unschuld, und Leo setzte ihn wieder in sein Amt ein. Auch in Projectus' Angelegenheit wurde gegen Hilarius entschieden. Leo, entrüstet über Hilarius, daß er seinem ungebührlichen Benehmen auch noch die Flucht hinzugefügt, erließ nun nach dem Ergebnis der gepflogenen Untersuchung ein Schreiben an die Bischöfe der viennensischen Provinz, worin er sie von dem Hergange der ganzen Sache in Kenntniß setzt, das ungerechte und gewaltsame Verfahren des Hilarius mit harten Worten tabelte, ihm die Metropolitanrechte über die viennensische Provinz entzog und diese dem Bischof Leontius von Frejus übertrug. Zugleich erließ auf sein Ansehen der Kaiser Valentinian III., unter scharfen Aeußerungen gegen Hilarius (Hilarius enim, qui episcopus civitatis Arelatensis vocatur, Ecclesiae Romanae Urbis inconsulto pontifice, indebitas sibi ordinationes episcoporum sola temeritate usurpans invasit. Nam alios incompetentem removit, indecenter alios invitit et repugnantis civitatibus ordinavit) ein Edict an seinen Feldherrn Aëtius, welches strenge einschärfte, ut Episcopis Gallicanis omnibusque pro lege esset, quidquid apostolicas sedis auctoritas sanxisset; ita ut quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexisset, per moderatorem ejusdem provinciae adesso cogeretur. So mußte Hilarius seine Schuld schwer büßen und an sich selber fühlen, was für bittere Früchte ein zu hartnäckiger und gewaltsamer Eifer zuweilen hervorbringen könne. Indessen läßt sich für ihn besonders der mildernde Umstand, den auch Papst Leo selbst berücksichtigte, anführen, daß die Bischöfe von Arles nebst dem Metropolitanrechte auch noch als Vicarien des römischen Stuhles eine Art von Primatie über sämtliche gallische Kirchen hatten; so konnte Hilarius sich für berechtigt halten, gegen jene Bischöfe in der bezeichneten Weise zu verfahren, und deshalb mußte ihm auch die Appellation und die Annahme derselben als ein